

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 7.

Inhalt: I. Allocutio Sanctitatis Suae Leonis P. P. XIII. ddo. 12. Maii 1879.  
— II. Fragen in Sachen der Civilehe. — III. Josephi Schneider Carmina. — IV. Kanonische Visitation und Firmung. — V. Konkurs-Verlautbarung. — VI. Chronik der Diözese.

1879.

## I.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

LEONIS

DIVINA PROVIDENTIA

P A P A E XIII

ALLOCUTIO

HABITA DIE XII MAII MDCCCLXXIX

AD S. R. E. CARDINALES

IN AEDIBUS VATICANIS.

VENERABILES FRATRES.

Dives in misericordia Deus, qui ita res humanas temperat ut laeta moestis, iucunda acerbis admisceat, dignatus est humilitatem Nostram, communium aerumnarum cogitatione tristem, quibusdam recreare solatiis, ex eo potissimum tempore quod post allocutionem quam novissime ad Vos habuimus, effluxit.

Profecto haud excidit e mentibus Vestris eorum recordatio, quae tunc a Nobis dicta sunt, quum Venerabilis Fratris Patriarchae Babylonensis Chaldaeorum electionem seu postulationem confirmavimus, spem expromentes fore ut ii, qui Othomanici Imperii res moderantur, facile inducerent animum ut catholicis suae ditionis subditis plene et cumulate tribuerent, quod ius et aequitas postularet. Iam vero quod spe et votis prosequeremur, id benignitate faventis Dei, et iustitia supremi Principis qui illi praest Imperio feliciter evenisse gratulamur.

Ac primum ipse, quem memoravimus, Patriarcha Babylonensis Chaldaeorum rite electus et a Nobis confirmatus, civili Diplomate, uti mos est, communitus fuit, quo tamquam caput Chaldaicae gentis publice agnitum, liberum adeptus est exercitium iurium omnium et praerogativarum, quibus Praedecessores eius pro sua dignitate potiti et usi fuerant.

Quod prospere gestum alia laetiora sequuta sunt; ille enim qui illegitimo tramite ad episcopalem sedem Zachuensem pervenerat, et paulo post patriarchalem dignitatem affectaverat, aliique ex monachis et ecclesiasticis viris, qui socii defectionis eius fuerant, sincera et humili declaratione sese huic Apostolicae Sedi subiicientes, pristinum errorem multa cum laude emendarunt. Ex quo Nobis spes affulget extinctum penitus ac deletum iri schisma luctuosum, quod catholicos Chaldaeos, Mesopotamiam incolentes, dudum afflixerat.

Quum porro ob eam rem singulari animi laetitia merito afficeremur, aliam Nobis gaudii causam attulit finis quaestionis asperrimae, quae inter Iacobitas haereticos et catholicos Mausilienses Syriaci ritus exarserat. Novistis enim, Venerabiles Fratres, haereticos illos in rem suam vertentes brevem quamdam dissensionem, inter Patriarcham catholicum Syrorum et civile Gubernium exortam, armata vi repente ecclesias invasisse, quae iam pridem pacata possessione a catholicis tenebantur, ac iustis deinde et assiduis istorum expostulationibus, potentiorum quorundam opibus et gratia fretos, pertinaciter restitisse. Nuper tamen quum iustitiae vocibus ad imperialem aulam facilis patuisset aditus, eiusque rei iudicatio permissa esset arbitrato virorum nobilium, qui pro Gallico et Britannico Gubernio apud supremum Othomanici imperii Principem legatione funguntur, aequissima lata est sententia, quae catholicorum iuri, uti par erat, satisfecit. Cuius victoriae gratulatio ideo Nobis iucundior accidit, quod plures Iacobitarum familiae, quae Mardenium accolunt, ad antiquam maiorum fidem reversae fuerint, aliaeque multae haud obscuris portendant indiciis se illarum exemplum imitaturas.

Sed quamvis ea quae diximus pergrata Nobis obvenerint, praecipuum tamen solatii fructum cepimus ex optatissima rerum conversione, quae in Armeniorum gente facta est. Nolumus quidem, Venerabiles Fratres, huiusce eventus laetitiae quidquam detrudere, ea recolentes, quae plerique ex Armeniis catholicis, cum egregiis Pastoribus suis, huic Cathedrae veritatis adhaerentes, per novem annos fortiter perpassi sunt, eorum fraude et invidia, qui officii immemores a catholica unitate desciverunt. Hi namque calumniis fratres innocentes aggressi, falsam hanc opinionem eorum animis, qui reipublicae praeerant, ingerere conati sunt; scilicet huius Apostolicae Sedis auctoritatem et magisterium debitam politicae potestati fidelitatem imminuere, cives Othomanico subiectos imperio a sui Principis obsequio avertere et ad exteri Principis obedientiam transferre; atque adeo ipsis gentium iuribus et prosperitati adversari. — Quo nihil magis est absonum et a veritate alienum; Christi enim Ecclesia aeternam animarum salutem unice spectans, hanc supernaturalibus praesidiis, quibus divinitus instructa est, ubique provehere nititur ac tueri. Non tamen idcirco civilis societatis rationem aut ordinem perturbat, neque terrenorum principum auctoritatem infirmat: quin imo Apostolicis verbis edocta, sublimioribus potestatibus omnem animam iubet esse subiectam, *non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam*; exploratumque est populos tanto fideliores Principibus suis existere, quanto magis incorruptam fidem, Ecclesia duce ac magistra, Deo servare assueverint. — Docet insuper ratio et testatur historia, communia vincula, quae unius gentis homines invicem iunguntur, catholica religione firmari et solidari: ex quo publica regnorum tranquillitas et alia magni momenti commoda, quae ex ea solent derivare, quammaxime vigent atque proficiunt.

Verum in iis refellendis mendaciis, quae luctuoso dissidii tempore simultas et odium gignebant, immorari non iuvat, quum huius agendi loquendique rationis eos ipsos poenituerit, qui commentis et calumniis defectionem suam tueri nitebantur. Namque ex his non defuerunt, qui ad meliorem frugem reversi et quae male gesserant detestati, facto suo luculenter professi sunt, veritatem, iustitiam, felicitatem solidam in materno Ecclesiae gremio esse quaerendam. Quare obducto caritatis velamine iis quae perperam dicta vel acta fuerunt, gestire potius cum caelesti Patrefamilias Nos decet, quod ii qui mortui fuerant revixerint, et qui perierant inventi sint. — Inter eos porro qui reversione sua gaudium Nostrum cumularunt, illum imprimis commendatum volumus, quem ducem et caput secessionis ii qui defecerant constituerunt; magni enim fortisque animi nobile ac arduum praebens exemplum, lapsum se palam fateri non erubuit, honores et officia non iure quaesita sponte abdicavit, errorem suum salutari poenitentia curavit expiandum; tum ita actus moresque composuit, ut sinceram conversionis aperta praeferret indicia; ad Nos demum accedens subiectionis et obedientiae illustra exhibuit argumenta. Quare et clementer

agendum cum eo duximus, et praeter usitatum disciplinae ecclesasticae morem eidem indulgendum putavimus ut episcopalibus insignibus ornatus incederet. — Faxit Deus ut caeteri omnes, qui transfugam in defectione infausta sunt sequuti, ad castra Israel ultro redeuntem quantocius imitentur.

Interea vero dum ea spe nitimur, gratulandum Nobis est quod diuturno certamine consopito, catholicus Armeniorum coetus eiusque Patriarcha legitimus, pacem nacti cum dignitate, in possessionem iurium suorum ab Imperiali Gubernio Othomanico fuerint restituti. Qua de re meritas eidem Gubernio laudes conferimus, quod, agnitis semel adversariorum calumniis, ea libenter catholicis tribuerit, quae ipsorum ius et aequi Imperantis officium flagitabant. Hoc enim facto manifesto significavit, certum sibi ac destinatum esse, omnia fideliter exequi quae de libero catholici cultus exercitio in Othomanica ditone tuendo, in publicis pactis conventis cum potentissimis Europae gentibus anno superiore cauta et constituta fuerunt.

Pro his itaque, Venerabiles Fratres, quae feliciter evenerunt, immortalis bonorum omnium Largitori Deo maximae agenda sunt gratiae, ab eoque suppliciter expetendum, ut eadem rata firmaque esse iubeat, novisque in dies provehat incrementis.

Haec habuimus quae Vobis hodierna die de Orientalium Ecclesiarum rebus breviter diceremus.

Nunc vero gratum est Nobis, Venerabiles Fratres, publicam exhibere significationem Nostrae dilectionis et studii erga amplissimum Ordinem Vestrum, quem ab initio Nostri Pontificatus carissimum Nobis esse, ac praecipua semper in existimatione apud Nos fore declaravimus. Praeclarissimos enim et probatissimos viros hodie in Collegium Vestrum adlegere constituimus, quorum alii magna praestantia zeli, consilii, solertiae in pastoralibus muneribus gerendis, in animarum salute curanda, ac in Ecclesiae doctrina et iuribus tum publicis scriptis, tum verbi ministerio tuendis; alii magna commendatione scientiae et illustri fama, quam sive in docendi munere, sive nobilibus editis ingenii sui monumentis adepti sunt; omnes demum immota fide erga hanc Apostolicam Sedem, exantlatis pro Ecclesia laboribus, et egregiis meritis sacerdotalis virtutis et constantiae, multis argumentis spectatae et cognitae, sese dignos omnino exhibuerunt, ut sublimis honoris Vestri titulo et insignibus honestarentur. — Hi sunt

FRIDERICUS LANTGRAVIUS DE FURSTENBERG, Archiepiscopus Olomucensis

JULIANUS FLORIANUS DESPREZ, Archiepiscopus Tolosanus et Narbonensis

LUDOVICUS HAYNALD, Archiepiscopus Colocensis et Cacsensis

LUDOVICUS FRANCISCUS PIE, Episcopus Pictaviensis

AMERICUS FERREIRA DOS SANTOS SILVA, Episcopus Portugalliensis

CAJETANUS ALIMONDA, Episcopus Albinganensis

JOANNES NEWMAN, Presbyter Philippianus e Congregatione Birminghamidui

JOSEPHUS HERGENROTHER, Antistes Pontificiae Nostrae domus, Doctor in Academia

Herbipolensi

THOMAS ZIGLIARA, Sodalis Ordinis Dominiciani, Rector Collegii S. Thomae Aquinatis de Urbe.

Horum autem in numerum adjicimus etiam germanum Fratrem Nostrum JOSEPHUM PECCI, Bibliothecae Nostrae Vaticanae vicario munere Praefectum, de quo hoc unum dicemus, Venerabiles Fratres, eum diuturno litterarum ac severiorum disciplinarum magisterio perfunctum, Nobisque intimo affectu devinctum, pari a Nobis caritate diligi; eius vero electionis Vos, honestissimo iudicio Vestro, concordibus atque humanissimis in ipsum studiis participes extitisse; de quo propterea, ut par esse intelligimus, gratum Vobis animum profitemur.

## Quid Vobis videtur?

Auctoritate itaque Omnipotentis Dei, Sanctorumque Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra  
creamus Sanctae Romanae Ecclesiae Presbyteros Cardinales

FRIDERICUM LANTGRAVIUM DE FURSTENBERG

JULIANUM FLORIANUM DESPREZ

LUDOVICUM HAYNALD

LUDOVICUM FRANCISCUM PIE

AMERICUM FERREIRA DOS SANTOS SILVA

CAJETANUM ALIMONDA

## Diaconos vero

JOSEPHUM PECCI

JOANNEM NEWMAN

JOSEPHUM HERGENROTHER

THOMAM ZIGLIARA.

Cum dispensationibus, derogationibus et clausulis necessariis et opportunis. In Nomine Patris † et  
Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

## II.

## Fragen in Sachen der Civilehe.

(Fortsetzung von Nr. 4, Seite 36.)

In den erwähnten Vorträgen über die Ehe sagt Lucien Brun a. a. D. S. 182 in seiner gedrängten Zusammenfassung des Gesagten: Diese Ansicht (die Duverger's) ist rechtlich begründet; denn die Frau soll sich weigern dem Manne an einen Wohnort zu folgen, wo er ihr nicht eine mit der Würde einer anständigen Frau verträgliche Existenz bietet. Sie wird ihr Widerstreben auf den Inhalt des Art. 214 des bürgerlichen Gesetzbuches stützen, welcher, wenn er dem Manne auferlegt, seiner Frau „alles zum Leben Nöthige zu leisten“, hierunter doch nicht bloß die materiellen Bedürfnisse, sondern auch (und darüber ist die Rechtsprechung und Wissenschaft einig) die Forderungen der Würde und des Anstandes, sowie der Sicherstellung der Sittlichkeit verstanden wissen will. Es ist wahr, daß nach dem Wortlaute des Art. 213 des Code die Frau dem Manne Gehorsam schuldet, allein dieser Artikel sagt auch, daß der Mann zur Beschützung der Frau verpflichtet ist und diese wird behaupten, daß der Schutz, von welchem das Gesetz spricht, nicht nur der Schutz gegen bloß äußerliche Gewaltthätigkeiten, sondern auch Schutz der Würde und Ehre sei. Sie wird weiter sagen, daß diese Pflicht des Schutzes sich nicht mit der von Seiten des Beschützers ausgeübten Mißachtung des Rechtes der Beschützten, ihrem religiösen Glauben treu zu bleiben, vereinigen lasse. Endlich wird sie behaupten und Sie, meine Herren, wenn Sie Richter wären, würden nicht anstehen, sich dafür zu entscheiden, daß das Beharren des Mannes, der Frau ein Zusammenleben aufzudrängen, welches in ihren Augen nur ein unsittliches ist, eine schwere Beleidigung von solcher Beschaffenheit begründe, daß sie eine Trennung von Tisch und Bett rechtfertigt. Wenn es gestattet ist, die unwahrscheinliche Voraussetzung aufzustellen, daß eine Frau die kirchliche Einsegnung ihrer Verbindung verweigere, so würde der Mann aus denselben Gründen zweifelsohne seiner Frau die Aufnahme verweigern und die Trennung nachsuchen können.“

Die Rehrseite der von Duverger vertretenen Ansicht kann nicht besser, als wieder mit Worten Lucien Brun's ausgesprochen werden, indem er a. a. D. weiter bemerkt: „Allein dieß ist ein ungenügendes Hilfsmittel; denn der getrennte Ehegatte wird das unschuldige Opfer des Mangels an Glauben von Seiten des andern Theiles bleiben. Verheiratet in den Augen des bürgerlichen Gesetzes kann er von der Kirche die Heiligung einer gesetzlichen Verbindung nicht begehren und im Witwenstande vor der Ehe muß er in einer gezwungenen Chelofsigkeit, zu welcher er nicht bestimmt war, leben; er kann weder die Freuden der Familie genießen, noch das ernste Glück der freiwillig aus Neigung zu einem religiösen Berufe übernommenen Jungfräulichkeit.“

Wenn übrigens die französische Jurisprudenz nur von einer Trennung von Tisch und Bett wegen ungegründeter Verweigerung der kirchlichen Trauung spricht, so beruht dieß darauf, daß in Frankreich durch das Gesetz vom 8. Mai 1816

die Scheidung der bürgerlichen Ehe auch dem Bande nach (divorce) aufgehoben wurde; also nur noch die Trennung von Tisch und Bett (*séparation de corps*) gesetzlich zulässig ist. Vor diesem Gesetze konnte und da, wo dieses Gesetz nicht besteht, wie in Belgien, Rheinpreußen, Rheinhessen, der Pfalz, oder wieder aufgehoben wurde, wie in Elsaß-Lothringen (durch das Reichsgesetz vom 27. November 1873), kann jetzt noch eine solche Ehe wegen schwerer Beleidigungen (*injures graves*) in der angegebenen Weise dem Bande nach aufgelöst werden.

§. 5. Allein es erscheint doch auch nach dem jetzt in Frankreich geltenden Rechte möglich zu sein, eine bürgerliche Ehe wegen Verfassung der kirchlichen Trauung durch den einen Eheheil unter den angegebenen Voraussetzungen dem Bande nach zu scheiden und so den mit der hauptsächlich von Duverger vertretenen Meinung verbundenen Uebelstand, daß die bloß von Tisch und Bett getrennten Ehegatten nicht in eine neue Ehe eintreten können, zu vermeiden, ohne der gewaltthätigen Lösung dieser Frage durch Marcadé sich anzuschließen.

Wie schon erwähnt, ist nach Art. 6, 1131 u. 1172 Code civil jeder Vertrag nichtig, dessen Gegenstand eine Sache, ein Umstand ist, welche gegen die guten Sitten, die öffentliche Moral verstoßen (*cause illicite*). Nun ist aber in Frankreich allgemeiner Gebrauch, daß auf die bürgerliche Ehe die kirchliche Trauung folgt, welche Sitte das Gesetz selbst stillschweigend durch die Strafbestimmungen gegen die Vornahme des kirchlichen Eheschlusses vor dem bürgerlichen in Art. 199 u. 200 des Code pénal anerkennt.

Das Zusammenleben in einer bloßen Civilehe wird daher in Frankreich allgemein als ein zwar durch das bürgerliche Gesetz nicht verbotenes, aber es wird nicht als eine wahre, echte, vollkommene Ehe, sondern als ein irreligiöses und darum herabwürdigendes Verhältniß betrachtet. Das bürgerliche Gesetz ordnet nicht die Civilehe an unter Ausschluß jeder andern Ehe, es überläßt vielmehr den Betreffenden, ja es setzt, wie gezeigt, stillschweigend voraus, daß diese die kirchliche Trauung vornehmen, es verbietet dieselbe in keiner Weise und gestattet nur eine bürgerliche Ehe ohne die kirchliche. Wenn daher Jemand ohne Grund und Veranlassung oder gar wider ausdrückliche Zusage nach den früheren Ausführungen dem andern Theile die kirchliche Trauung versagt, also die Civilehe, einen bürgerlichen Vertrag eingeht mit der Absicht, nicht die kirchliche Ehe folgen zu lassen, so ist dieß in solchem Falle und bezüglich der betreffenden Personen ein Vertrag, dessen Gegenstand, nämlich eine bloße Civilehe mit Ausschluß der kirchlichen Trauung gegen den erkannten Willen des andern Kontrahenten, ein unsittlicher ist und demnach den Vertrag ungiltig macht. Zwar ist das Eingehen einer bloßen Civilehe nach dem bürgerlichen Gesetze an sich nichts Unsittliches, aber der Abschluß der bürgerlichen Ehe mit Ausschluß der kirchlichen gegen die dem sich weigernden Theile bekannte Ueberzeugung des andern Theiles, gegen die öffentliche Sitte und den gemeinen Anstand ist auch nach dem bürgerlichen Gesetze etwas Unsittliches, weil das Gesetz die guten Sitten und die öffentliche Meinung, sowie die Gewissensfreiheit und das sittliche Gefühl des Einzelnen schützen will und sogar die Eingehung einer kirchlichen Ehe nach der bürgerlichen als das weitaus Gewöhnlichere und den allgemeinen Gebrauch anerkennt.

Die von Marcadé und Duverger vertretenen Ansichten stützen sich im Grunde auf dieselben Erwägungen, indem der erstere im vorliegenden Falle einen Irrthum in der Person annimmt, weil der gläubige Eheheil sich insofern in dem andern täuschte, als jener nicht wußte, daß dieser ihm zumuthe, in einer den guten Sitten widersprechenden Verbindung zu leben und indem Duverger ausdrücklich für seine Meinung sich auf diesen Widerspruch und auf die daraus für den religiösen Eheheil entstehende schwere Verunglimpfung bezieht. Auch nimmt die französische Wissenschaft und Rechtsprechung an, daß ein Vertrag nichtig sei, wenn auch nur für einen Theil der Gegenstand des Vertrages den Gesetzen der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes entgegen ist. (Dalloz: Dictionnaire général, mot, obligation, sect. II, §. 3, Nr. 523, 527.)

§. 6. Wenn in Frankreich durch das Gesetz nun stillschweigend anerkannt ist, daß nach der religiösen Gesinnung des Landes und dem herrschenden Gebote der Sittlichkeit die kirchliche Ehe der bürgerlichen folge, so spricht für das nunmehrige deutsche Reich §. 82 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes geradezu aus: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Und die Beweggründe zu dem Entwurfe dieses Gesetzes bemerken zu diesen Paragraphen (im Entwurfe §. 79): „Die Uebertragung der Beurkundung des Personenstandes auf vom Staate bestellte Beamte und die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung erfolgt aus Gründen, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates, die rechtlichen Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicher zu stellen, mit zwingender Nothwendigkeit ergeben. Das Band, welches die einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alteriren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten

und Gewohnheiten zu konserviren. Diesem Gedanken gibt der Paragraph Ausdruck. Das Bedürfniß zu einer entsprechenden Bestimmung bestätigen die Erscheinungen, welche in Preußen in Folge des preußischen Civilehegesetzes zu Tage getreten sind. Obgleich die preußische Staatsregierung sowohl in den Motiven zu dem gedachten Gesetze als bei den bezüglichen Verhandlungen in den Häusern des Landtages wiederholt zu erkennen gegeben hat, daß sie die religiösen Verpflichtungen hinsichtlich der Taufe und Trauung nicht zu beeinträchtigen gedenke, indem sie die Aufhebung des in dem preußischen allgemeinen Landrechte vorgesehenen Taufzwanges und die Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform anstrebe, vielmehr nach wie vor darauf hohen Werth legen müsse, daß von der Taufe kein Kind christlicher Eltern ferngehalten werde, und daß womöglich Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintrete, auch diese Gemeinschaft — wie es in den gedachten Motiven ausgedrückt wird — mit dem sittlichen Geiste und der ernstesten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen, so sind dessenungeachtet selbst in der Presse und in öffentlichen Versammlungen dem Gesetze andere Motive unterschoben und vielfach Behauptungen dahin aufgestellt worden, daß der Staatsregierung die Vollziehung der religiösen Akte nicht allein gleichgiltig sei, sondern daß dieselbe mit dem Gesetze den Zweck verfolge, eine Entfremdung gegen die Kirche herbeizuführen und zu fördern. Man hat sich sogar nicht geschaut, den Landleuten vorzureden, daß das Gesetz Taufe wie Trauung verbiete und insbesondere auf diese Weise die Bevölkerung mehrerer Ortshaften im Regierungsbezirke Königsberg zu Unruhen angereizt. Um solchen Mißdeutungen und Agitationen vorzubeugen, empfiehlt sich die Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Bestimmung, und zwar umsomehr, als dieselbe zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bildet, von deren Seite seither in Preußen auch nicht immer mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren worden ist."

In gleicher Weise sprach sich der Commissarius des Bundesrathes, geheimer Justizrath Dr. Stölzel bei Berathung des erwähnten Gesetzes, in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 16. Januar 1875 aus, indem derselbe bemerkte: „Vom Standpunkte dieses Gesetzes aus gibt es keine als die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe und so viel auch allseitig gewünscht werden wird und gewünscht werden soll, daß diesem Akte die kirchliche Trauung nachfolge, — in Beziehung hierauf ist ja noch ein ausdrücklicher Schlußparagraph in das Gesetz aufgenommen, — so muß doch auch gewünscht werden, daß der Gedanke zum vollen und klaren Ausdrucke komme: die einzige Form, in welcher die Ehe geschlossen werden kann, ist die vor dem Standesbeamten.“ In demselben Sinne äußerte sich in der Sitzung vom 19. Januar 1875 der preußische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg: „Das Gesetz vom März 1874 (für Preußen) hatte nie daran denken können und wollen, die geheiligten Institutionen der Taufe und der Trauung irgendwie beeinträchtigen zu wollen; aber böser Wille und vielleicht mangelnde Einsicht hat das Gesetz so ausgelegt, als ob dadurch ein Eingriff in jene geheiligten Institutionen beabsichtigt würde. . . . Wenn Sie, wie gewünscht wird, und wie ich Namens der preußischen Regierung ganz ausdrücklich erbitte, diesem Paragraphen (79 des Entwurfes, jetzt 82) Ihre Zustimmung geben, dann wird, wenn auch gegen das Reichsgesetz derartige Insinuationen erfolgen sollten, Niemand sein, der derartige Verdächtigungen im guten Glauben vornehmen könnte und darum, bitte ich, nehmen Sie den Paragraphen an“. Nach diesen ausdrücklichen Erklärungen der Regierungen, welche von den in dieser Sache aufgetretenen Rednern (Dr. v. Schulte und Westermayer) und durch die Annahme des Paragraphen vom Reichstage selbst gebilligt wurden, erkennt die Gesetzgebung den Wollzug der kirchlichen Trauung nach Abschluß der bürgerlichen Ehe als einen allgemein getheilten Wunsch, als eine Sache, auf welche hoher Werth gelegt werde, die kirchliche Trauung als eine geheiligte Institution, an deren Erhaltung der Staat selbst ein eigenes hohes Interesse habe, als eine zu konservirende Gewohnheit an. Wenn daher nach Eingehung der bürgerlichen Ehe der eine Theil ohne genügende Veranlassung dem andern die kirchliche Trauung verweigert, so handelt er gegen den Willen der Gesetzgebung, gegen das Interesse des Staates, wider die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechende Sitte und Gewohnheit und mißachtet eine geheiligte Institution; er verlangt also von dem kirchlich gesinnten Theile ein allen diesen Auffassungen des Verhältnisses entgegenstehendes, offenbar demnach ein nicht bloß für den andern Theil, sondern auch für die entsprechenden Kreise unsittliches Zusammenleben; der Abschluß der bürgerlichen Ehe unter Ausschluß der kirchlichen Trauung hatte deshalb zum Gegenstande eine unsittliche Handlung; ein derartiges Zusammenleben ist wider das Gewissen des religiösen Theiles, verletzt dessen Gewissensfreiheit und gibt ihn der Mißachtung preis; eine solche Zumuthung ist eine Beleidigung des religiösen Theiles. Die Gesetze erklären aber nach dem natürlichen Rechte Verpflichtungen, deren Gegenstand eine unsittliche, in der öffentlichen Achtung herabwürdigende Handlung ist, für ungiltig, fr. 1. und 2. Dig. de condict. ob turp. 12, 5. (Siehe *Bering*, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, §. 183, IX.)

§. 7. Nach den bisherigen Ausführungen muß die vorliegende Frage, wie soll es mit der bürgerlichen Ehe in dem Falle gehalten werden, daß der eine Ehetheil dem andern die kirchliche Trauung verweigert, unter den angegebenen Voraussetzungen folgendermaßen beantwortet werden.

Da nach §. 77 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 das bisherige Recht hinsichtlich der Auflösung der Ehen Geltung haben soll für die bürgerliche Ehe, so leiden die beßfalligen Bestimmungen des französischen Gesetzes in denjenigen Theilen des jetzigen deutschen Reiches, in welchen dasselbe Geltung hat, Anwendung.

Die Gerichte dieser Länderstrecken müssen in der vorliegenden Angelegenheit die Vorschriften des Code civil in Artikel 229 ff. zur Richtschnur nehmen. Hierauf wird der wegen Versagung der kirchlichen Trauung sich für beschwert erachtende Theil immer nach dem nunmehr im deutschen Reiche geltenden Rechte hinsichtlich der Ehe eine Klage auf Auflösung derselben dem Bande nach wegen bestimmter Ursache (*divorce pour cause déterminée*) anstellen. Denn eine Klage auf Auflösung des Bandes der bürgerlichen Ehe auf Grund gegenseitiger Einwilligung (*divorce par consentement mutuel*) wird unter den hier vorausgesetzten Umständen ausgeschlossen sein. Eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett (*séparation de corps*) wird aber der wegen Verweigerung der kirchlichen Trauung nach abgeschlossener Civilehe verletzte Ehegatte deßhalb nicht anstellen, weil die Trennung von Tisch und Bett nicht eine beständige ist, also die so geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen können, es sei denn daß nach Artikel 310 Code civil auf Antrag des beklagten Theiles nach dreijähriger ohne Wiederversöhnung stattgehabter Scheidung von Tisch und Bett (*séparation de corps*) die Auflösung der Ehe dem Bande nach (*divorce*) ausgesprochen wird. Die Scheidung der Ehe dem Bande nach (*divorce*) ist aber stets eine beständige und die Ehegatten können sich nicht mehr vereinigen. Art. 295. Code civil. Da nun §. 77 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, fortan die Auflösung der Ehe auszusprechen sei; muß also nach dem französischen Rechte im vorliegenden Falle bei Anstellung der Klage auf Scheidung vom Bande (*divorce*) die Auflösung der Ehe erkannt werden. Da, wie bereits erwähnt wurde, das die Auflösung der bürgerlichen Ehe dem Bande nach in Frankreich aufhebende Gesetz vom 8. Mai 1816 in Elsaß-Lothringen nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt ist und die beßfalligen Bestimmungen des Code civil, wie sie in den andern deutschen Landestheilen noch gelten, für diese Provinz wieder hergestellt wurden, so können jetzt auch die dortigen Gerichte in dem hier besprochenen Falle auf Auflösung der bürgerlichen Ehe dem Bande nach erkennen, was, wie gezeigt wurde, in Frankreich nicht möglich ist.

Die angeführten Erwägungen und Begründungen der französischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft werden aber für die Gerichte in denjenigen Theilen des deutschen Reiches, in welchen das französische bürgerliche Recht noch Geltung besitzt, zur Beurtheilung der hier besprochenen Frage eine um so größere Bedeutung haben, als die Ausführungen, auf welche die französische Jurisprudenz sich stützt, durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes (§. 82), die Beweggründe zu demselben und die Erklärungen der Regierungen und der Mitglieder des Reichstages ausdrücklich wesentlich bekräftigt werden und als die Meinungsverschiedenheit unter den französischen Rechtsgelehrten, wie aus dem Mitgeheilten hervorgeht, lediglich darauf beruht, daß in Frankreich nach dem Gesetze vom 8. Mai 1816 eine Auflösung der Ehe dem Bande nach nicht mehr statthaft ist, man aber doch eine solche, als das vollkommene Mittel, die Uebelstände, welche bei Verweigerung der kirchlichen Trauung nach Eingehung der Civilehe entstehen, zu beseitigen, zu ermöglichen suchte.

Anders gestaltet sich die Beantwortung der Frage, wie es sich mit der bürgerlichen Ehe bei der Weigerung des einen Theiles, die kirchliche Trauung zu vollziehen, auf beßfallige Klage des andern Theiles verhalte, wenn es sich um eine solche Ehe in demjenigen Theile des nunmehrigen deutschen Reiches, in welchem das französische bürgerliche Recht nicht gilt, handelt.

Da es in dem bezeichneten Falle stets auf die Frage, ob eine Scheidung der Ehe dem Bande nach oder doch eine solche von Tisch und Bett zulässig sei, ankommen wird, diese Frage aber in Gemäßheit des §. 77 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes nach dem bisherigen, also nach dem in den einzelnen Ländern des rechtsrheinischen Deutschlands für die Ehetrennung geltenden Rechte beantwortet werden soll und dieses Recht für die Katholiken und für die Protestanten im Allgemeinen verschieden ist; so muß also zunächst untersucht werden, wie die bürgerlichen Gerichte, welche nach §. 76 des angeführten Gesetzes in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen ausschließlich zuständig sind, bei einer Klage auf Trennung der bürgerlichen Ehe wegen verweigerter kirchlicher Trauung nach Abschluß der Civilehe sich zu verhalten haben.

Gewiß müssen die bürgerlichen Gerichte nach dem bereits Bemerkten und nach der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft Frankreichs, welches Land für die bürgerliche Ehe in Deutschland als das Vaterland derselben und als Muster für deren Behandlung anzusehen ist, noch um so mehr eine derartige Klage in Betracht ziehen, als, wie dargethan

wurde, die deutsche Gesetzgebung im §. 82 des erwähnten Reichsgesetzes und in besondern Erklärungen ausdrücklicher und entschiedener als die französische Gesetzgebung ein vorzügliches Gewicht darauf legt, daß die kirchliche Einsegnung dem Abschlusse der bürgerlichen Ehe folgen solle, so daß der wegen Verweigerung der kirchlichen Trauung durch den andern Gatten klagende Eheheil fast die Verletzung eines ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Rechtes, jedenfalls aber die Mißachtung eines nach der Gesetzgebung, den gesetzgebenden Faktoren und der öffentlichen Sitte ihm gebührenden, höchst wichtigen, bedeutungsvollen und zu beachtenden Anspruches mit allem Rechte behaupten kann.

Handelt es sich um eine von zwei Katholiken eingegangene bürgerliche Ehe, von welchen der eine Theil dem andern nachher die kirchliche Abschließung der Ehe versagt, so müssen die bürgerlichen Gerichte unserer Ansicht gemäß die Auflösung der Civilehe dem Bunde nach aussprechen, weil, wie früher ausgeführt wurde, der Gegenstand der Civilehe als eines bürgerlichen Kontraktes nach der Meinung der Gesetzgebung, nach der öffentlichen Sitte und in den Augen des klagenden Theiles selbst ein unsittlicher ist, wenn nach Abschluß der bürgerlichen Ehe die kirchliche Trauung von dem einen Theile dem andern, welchem dieselbe entweder versprochen war oder welche er vernünftigerweise voraussetzen konnte und mußte, ohne Grund verweigert wurde (siehe Bering a. a. D.).

(Fortsetzung folgt.)

### III.

#### Josephi Schneider Carmina.

JOSEPHI SCHNEIDER, Praepositi Tergestini Carminum libri octo, Tergesti, typ. Balestra et soc. 1878 — (lucra dabuntur puellis orphanis) — paginae 468, pretium 1 f.—; opus hoc ab auctore piissimo et doctissimo recenter evulgatum quum propter materiae ubertatem, tum formae elegantiam magnis encomiis celebrandum dignumque est, quod in manibus omnium sacerdotum habeatur; — optime enim poterit inservire ad animi tum recreationem tum aedificationem, quare omnibus sacerdotibus dioeceseos Labacensis summpere commendatur.

### IV.

#### Kanonische Visitation und Firmung.

Mit Bezug auf die Verlautbarung des Laibacher Diözesanblattes de 1879 Nr. 1, S. 8, IV, wird des weitern hiemit bekannt gegeben, daß die kanonische Visitation und Auspendung der hl. Firmung im Dekanate St. Marein resp. Littai an den nachfolgenden Tagen stattfinden wird.

Am 15. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in St. Marein; — Nachmittags in Lipoglav.  
am 16. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Kopanje; — Nachmittags in St. Georgen;  
am 17. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Polica; — Nachmittags in Žalina;  
am 18. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Kerka; — Nachmittags in Zagradec;  
am 19. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in St. Veit; — Nachmittags in Sittich;  
am 20. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Primskovo; — Nachmittags in Javorje;  
am 21. Juni Vormittags Firmung und kanonische Visitation in Višnja Gora.

### V.

#### Konkurs-Verlautbarung.

Die Pfarre Alltag, im Dekanate Gottschee, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 16. Mai d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den hochgebornen Herrn Carl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee etc. zu stilisiren.

Die Pfarre Ihan, im Dekanate Moräutsch, ist durch Pensionirung des Herrn Pfarrers Balthasar Bartol in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 16. Mai d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Gereuth, im Dekanate Oberlaibach, ist durch Todfall in Erledigung gekommen und wird unterm 20. Mai d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

### VI.

#### Chronik der Diözese.

Statt des Herrn Anton Lenasi wurde der Pfarrkooperator in Čermošnjice, Herr Josef Laznik als II. Kooperator nach Zuzemberk dekretirt.

Herr Matthäus Vidmar, Pfarrer in Gereuth, ist am 17. Mai d. J. gestorben, und wird derselbe dem Gebete des hochw. Diözesanlerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 26. Mai 1879.